

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz – ZSchG)

#### A. Problem

Den besonderen Bedürfnissen schutzwürdiger Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren kann zwar auf der Grundlage des geltenden Rechts in weitem Umfang Rechnung getragen werden. In der Praxis besteht jedoch insbesondere bei kindlichen Opferzeugen der Wunsch, audiovisuelle Medien zu nutzen, um die mit der Vernehmung oftmals verbundenen Belastungen zu reduzieren.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch den Einsatz der Video-Technologie sicherzustellen, daß schutzbedürftige Zeugen bei der Vernehmung weitestgehend geschont werden. Ergänzend wird die Bestellung des Zeugenbeistandes von Amts wegen vorgeschlagen.

#### B. Lösung

Der Entwurf sieht zur Verbesserung des Zeugenschutzes bei Vernehmungen folgende Regelungen vor:

- Die Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Träger ist zulässig, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist.

Diese Regelung ist nicht auf bestimmte Zeugengruppen beschränkt, sondern soll allen schutzbedürftigen Zeugen zugute kommen.

- Entsprechend dem in Großbritannien bewährten Modell soll die Videovernehmung in der Hauptverhandlung dergestalt durchgeführt werden, daß der Vorsitzende bei der Vernehmung im Gerichtssaal verbleibt und er mit dem Zeugen, der durch eine Vertrauensperson und einen anwaltlichen Beistand begleitet werden kann, über eine Videodirektschaltung verbunden ist.

- Für die Vorführung der Videoaufzeichnung einer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften über die Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung entsprechend.
- Zeugen, die ersichtlich außerstande sind, ihre Befugnisse bei der Vernehmung selbst wahrzunehmen, kann für den Zeitraum der Vernehmung ein Zeugenbeistand auf Staatskosten bestellt werden.

### **C. Alternativen**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von Deliktsoffern und zum Einsatz von Videogeräten bei Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung (Drucksache 13/3128) sowie der Gesetzentwurf des Bundesrates zum Schutz kindlicher Zeugen (Drucksache 13/4983) enthalten Vorschläge zur Nutzung der Videotechnologie mit ähnlicher Zielrichtung, allerdings beschränkt auf bestimmte Gruppen von Zeugen.

### **D. Kosten**

Für den Bund ergeben sich bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Für die Justizhaushalte der Länder wird sich eine gewisse (nicht exakt quantifizierbare) Mehrbelastung ergeben, die vermutlich die durch die Alternativentwürfe verursachten Kosten nicht wesentlich übersteigen wird.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz – ZSchG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

#### „ § 58 a

(1) Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist.

(2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke des laufenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. § 100 b Abs. 6, §§ 147 und 406 e finden entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 68 a wird folgender § 68 b eingefügt:

#### „ § 68 b

Zeugen, die noch keinen anwaltlichen Beistand haben, ist für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn ersichtlich ist, daß sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können. Für die Beiordnung gelten § 141 Abs. 4 und § 142 Abs. 1 entsprechend. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

3. Nach § 168 d wird folgender § 168 e eingefügt:

#### „ § 168 e

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so kann der Richter

die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im übrigen unberührt. Die §§ 58 a und 241 a finden entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.“

4. Nach § 247 wird folgender § 247 a eingefügt:

#### „ § 247 a

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluß der Öffentlichkeit abgewendet werden, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung in einem anderen Raum aufhält. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie kann aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. § 58 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

5. Nach § 255 wird folgender § 255 a eingefügt:

#### „ § 255 a

Die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung ist nur insoweit zulässig, als die Verlesung der Niederschrift über die Vernehmung zur Erforschung der Wahrheit nicht ausreicht. Die §§ 251, 252, 253 und 255 gelten entsprechend.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des 7. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Bonn, den 11. März 1997

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Ausgangslage

Opfer von Straftaten werden durch die im Laufe des Strafverfahrens durchgeführten Vernehmungen nicht selten erheblich belastet. Dies betrifft wohl in erster Linie Kinder, gilt aber in gleicher Weise für andere besonders schutzbedürftige Zeugen, wie Opfer von Gewalttaten, alte Menschen oder gefährdete Zeugen, denen bereits aus der Zeugeneigenschaft erhebliche Belastungen erwachsen können.

Der Zeuge ist eines der wichtigsten strafprozessualen Beweismittel. Seinem Anspruch auf ein faires Verfahren und die Wahrung seiner berechtigten Interessen muß das Strafverfahrensrecht Rechnung tragen. Denn wenn die Rechtspflege den Bürger als Zeugen zur Mitwirkung am Verfahren zwingt, dann sollten die für den Bürger daraus erwachsenden Lasten in Grenzen gehalten werden. Nur so kann der in der Begründung zum Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) thematisierten Gefahr begegnet werden, daß „immer mehr Bürger sich zurückziehen und die Zeugenrolle wo immer möglich zu vermeiden suchen“ (vgl. Drucksache 12/989, S. 34).

Dieses Problem ist wesentlich älter als die Diskussion über die spektakulären Prozesse wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern, die das Thema in jüngster Zeit in den Mittelpunkt rechtspolitischer Erörterungen gerückt haben. Die Verbesserung der Situation schutzbedürftiger Zeugen ist deshalb in den letzten 20 Jahren Gegenstand vielfältiger von seiten der Bundesregierung initiiert oder unterstützter Reformbemühungen gewesen. Zu den wichtigsten Erfolgen zählen das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 sowie die durch das OrgKG vom 15. Juli 1992 neu gefaßten Regelungen zur Verbesserung des Zeugenschutzes im Strafverfahren.

Die Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1994 sieht für Maßnahmen zur Verbesserung des Opfer- und Zeugenschutzes besonderen Handlungsbedarf. Zu den prioritären Vorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode gehört daher die Gewährleistung eines umfassenden Opfer- und Zeugenschutzes.

#### II. Grundzüge des Entwurfs

1. Der Entwurf beschränkt sich nicht darauf, die Situation kindlicher Zeugen zu verbessern, sondern bezieht alle Zeugen ein, denen aus ihrer Zeugenrolle schwerwiegende – insbesondere ge-

sundheitliche – Nachteile erwachsen können oder die sich ohne anwaltlichen Beistand der Vernehmung nicht gewachsen fühlen. Dies hat zwei Gründe:

- Anspruch auf Schutz, Fürsorge und ggf. Beistand steht allen Zeugen zu, die sich in Erfüllung ihrer Pflichten im Strafverfahren besonderen Belastungen ausgesetzt sehen. Dies kann z. B. für alte, kranke und gebrechliche Zeugen und für Opfer von Sexualstraftaten in gleicher Weise gelten wie für besonders gefährdete Ermittlungsbeamte oder Personen, die sich von ihrer kriminellen Vergangenheit losgesagt haben und bei einer unter üblichen Bedingungen durchgeführten Vernehmung besonderen Risiken und Gefahren ausgesetzt wären. Alle diese Personen dürfen bei zeugenschützenden Maßnahmen nicht ausgegrenzt werden. Auf diesen Umstand hat die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung – Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen –, Drucksache 13/4983, S. 9) hingewiesen.
- Der Nutzen der Videotechnologie bei der Vernehmung minderjähriger Opferzeugen darf allerdings nicht überbewertet werden. Dies folgt aus den aktuellen rechtstatsächlichen Erkenntnissen des von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens von Busse/Volbert (Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen; Abschlußbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz; Bonn, Dezember 1996):

Danach mag zwar der Einsatz der Video-Technologie bei kindlichen Zeugen als zusätzliches Angebot hilfreich sein, insbesondere bei Verfahren mit vielen Prozeßbeteiligten. Die Verfasser warnen jedoch davor, die Bedeutung einer solchen einzelnen Schutzmaßnahme zu überschätzen. Ihr entlastender Effekt könne gering sein, wenn es an den Grundvoraussetzungen (unterstützendes Richterverhalten, Beachtung der Bedürfnisse des Kindes) fehle.

Im Hinblick auf die ernüchternde Beobachtung, daß in den von den Verfassern begleiteten Verfahren die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten kinderschützender Verfahrensweise nicht konsequent genutzt wurden, verdient diese Warnung besondere Beachtung. Sonderregelungen für den Einsatz der Videotechnologie bei Kindern könnten der Praxis den unzutreffenden Eindruck vermitteln, daß es sich hierbei um den Königsweg kinderschützender Verfahrensweise handelt.

Von kleinräumigen, auf minderjährige Zeugen beschränkte Regelungen zum Videoeinsatz sieht der Entwurf daher ab.

2. Bei allen besonders schutzbedürftigen Zeugen soll sowohl die Videosimultanübertragung wie auch die Verwendung von Videoaufzeichnungen als Beweismittel zulässig sein. Beide Einsatzformen werden jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft werden. Daher werden auch Bild-Ton-Aufzeichnungen zukünftig die Ausnahme sein:

Voraussetzung der von den übrigen Verfahrensbeteiligten getrennt durchgeführten audiovisuell übertragenen Vernehmung ist, daß bei einer Vernehmung in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten „die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen“ besteht und diese Gefahr nicht auf andere Weise, namentlich durch Ausschluß des Angeklagten, abgewendet werden kann (vgl. § 168 c Abs. 3, § 247 StPO).

Bei der getrennten Vernehmung wird unterschieden:

- Im Ermittlungsverfahren soll sich der Richter gemeinsam mit dem Zeugen im Vernehmungszimmer aufhalten.
  - In der Hauptverhandlung muß er dagegen im Sitzungssaal bleiben. Dies entspricht dem in Großbritannien bewährten Verfahren, vermeidet Kollisionen mit den Regelungen des § 226 StPO (ununterbrochene Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Personen), des § 261 StPO (Beweiswürdigung nach der aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung), trägt den Bedenken gegen die „gespaltene Hauptverhandlung“ Rechnung und ermöglicht den Einsatz der Videotechnologie – im Gegensatz zu dem Entwurf des Bundesrates (Drucksache 13/4983) und der Fraktion der SPD (Drucksache 13/3128) – auch vor dem Straf- und Schöffengericht.
3. Auch wenn der Videoaufzeichnung ein hoher Beweiswert zukommt, darf nicht jede beliebige Zeugenvernehmung auf Bild-Tonträger aufgezeichnet werden. Im Hinblick auf den in der Aufzeichnung liegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen ist eine Aufzeichnung nur dann zulässig, „wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist“ (§ 58 a Abs. 1 StPO). Diese Voraussetzungen gelten auch dann, wenn eine Simultanübertragung stattfindet (§ 168 e Satz 4 StPO; ähnlich: § 247 a Satz 4 StPO), die Videotechnologie also ohnehin zum Einsatz kommt. Handelt es sich um eine umfangreiche Aussage, ist Gegenstand der Vernehmung ein komplexes Tatgeschehen oder gestaltet sich die Vernehmung besonders schwierig, so kann deren Aufzeichnung nicht nur zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich, sondern auch im Interesse eines schutzbedürftigen Zeugen geboten sein. Denn kommt es zu einer neuerlichen Hauptverhandlung (sei es in der

Berufungsinstanz oder nach Aufhebung und Zurückverweisung), so kann dem Zeugen damit ggf. eine weitere Vernehmung erspart werden. Für die Aufzeichnung der Vernehmung in der Hauptverhandlung sprechen daher die gleichen Erwägungen wie für die im Ermittlungsverfahren.

4. Das Regelungskonzept des Entwurfs wird durch die Eröffnung der Möglichkeit abgerundet, dem Zeugen für die Dauer seiner Vernehmung einen anwaltlichen Beistand beizuordnen. Dieser soll insbesondere dafür Sorge tragen, daß der Zeuge seine Abwehr- und Schutzrechte geltend machen kann und darauf hinwirken, daß von den nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten zeugenschützender Verfahrensweisen in dem gebotenen Umfang Gebrauch gemacht wird.

Nutzen und Wirksamkeit anwaltlicher Begleitung eines (kindlichen) Zeugen werden durch die anfangs erwähnte Untersuchung von Busse/Volbert (a. a. O. S. 190f.) bestätigt: Danach wurden zeugenschonende Maßnahmen, insbesondere der Ausschluß der Öffentlichkeit und des Angeklagten während der Vernehmung des Kindes, deutlich häufiger bei Anwesenheit eines Nebenklägervertreters angewendet. Tendenziell wurde auch das Verhalten des Richters bei Anwesenheit eines Nebenklägervertreters häufiger als unterstützend und hilfreich eingeschätzt, als in den Fällen, in denen das Kind ohne anwaltlichen Beistand vernommen wurde.

Der Entwurf geht davon aus, daß die in § 68 b StPO vorgeschlagene Bestellung eines Zeugenbeistandes von Amts wegen und auf Kosten der Staatskasse zu einer weiteren Sensibilisierung der Praxis und zu einer spürbaren Verbesserung der Situation schutzbedürftiger Zeugen führen wird.

### III. Kosten, gesamtwirtschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen auf die Justizbelastung

Der Bund sowie die Haushalte der Gemeinden werden durch die Vorschläge des Entwurfs nicht mit Kosten belastet; das Preisniveau und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung werden nicht berührt.

Die im Entwurf vorgesehenen audiovisuellen Formen der Zeugenvernehmung werden die Justizhaushalte der Länder mit im einzelnen nicht exakt quantifizierbaren Kosten belasten.

Der Vorschlag des Entwurfs zur Bestellung eines Zeugenbeistandes auf Staatskosten (§ 68 b StPO) wird, soweit die Voraussetzungen der §§ 397 a, 406 g Abs. 4 StPO gegeben sind, kosten- und aufwandsneutral sein und insoweit auch keine Mehrbelastung der Strafjustiz mit sich bringen. Im übrigen sind gewisse zusätzliche Belastungen, die im Interesse des Zeugenschutzes hinzunehmen sind, nicht gänzlich auszuschließen. Mit der Beschränkung der Beiordnung des Zeugenbeistandes auf die Dauer der Vernehmung ist darauf Bedacht genommen worden, diese Mehrbelastung auf ein Minimum zu reduzieren.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 58 a StPO)**

1. a) Insbesondere bei kindlichen Opferzeugen, deren Erstaussage besondere Beweisbedeutung hat, macht die polizeiliche Praxis zunehmend von dem Einsatz der Videotechnologie Gebrauch. Angesichts der hohen Anforderungen der Rechtsprechung an die Überprüfung der Validität einer kindlichen Zeugenaussage in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs und der Erkenntnisse der Aussagepsychologie, die der Entstehungsgeschichte der Beschuldigung und der Entwicklung der Aussage des Kindes erhebliche Bedeutung beimessen, kann dem Einsatz der Videotechnologie verfahrensentcheidende Bedeutung zukommen.

Die vorgeschlagene Regelung des § 58 a StPO verschafft dem Einsatz der Videotechnologie bei der Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen eine gesetzliche Grundlage.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß neben der Kindlichkeit eine Vielzahl von Umständen eine besondere Schutzbedürftigkeit des Zeugen zu begründen vermögen, beschränkt sich die vorgeschlagene Regelung nicht auf minderjährige Zeugen. Der Einsatz der Videotechnologie ist vielmehr immer dann zulässig, wenn die Notwendigkeit besteht, auf diesem Wege Beweisverlusten entgegenzutreten. Dieser Gedanke ist sprachlich an die Beweissicherungsklausel in § 160 Abs. 2 StPO („die Staatsanwaltschaft hat ... für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist“) angelehnt und hält eine audiovisuelle Aufzeichnung in all den Fällen für zulässig, in denen erkennbar ist, daß der Zeuge voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stehen wird und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist.

Bild-Ton-Aufzeichnungen fixieren dauerhaft Aussageinhalt und Aussageverhalten und ermöglichen deren grundsätzlich unbegrenzte Reproduzierbarkeit. Dem mit der Aufzeichnung verbundenen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Zeugen trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er für die Aufzeichnung eine weitere einschränkende Zulässigkeitsvoraussetzung normiert: Nur dann, wenn diese Maßnahme „zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist“, kommt eine Videoaufzeichnung in Frage. Damit wird sichergestellt, daß die vorgeschlagene Regelung nicht als Einstieg für eine regelmäßige Videoaufzeichnung aufgefaßt wird und sich das Abspielen von Videobändern in der Hauptverhandlung nicht zum „Normalfall“ entwickelt.

Für die Erstellung einer Videoaufzeichnung können mancherlei Überlegungen sprechen: Wird ein lebensgefährlich erkrankter Patient vernommen, so sind an die Sicherung seiner

Aussage keine geringeren Anforderungen zu stellen als bei kindlichen Opferzeugen, bei denen angesichts der bekannten Belastungen, denen sie häufig ausgesetzt sind, keine Gewähr besteht, daß sie an der Gerichtsverhandlung teilnehmen können, etwa deshalb, weil ihnen von seiten der Sorgeberechtigten angesichts der bei einer gerichtlichen Vernehmung drohenden Belastungen die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht gestattet wird.

Unsicherheiten mögen auch bei der Vernehmung eines Zeugen bestehen, der sich aus der organisierten Kriminalität gelöst hat und nun zu seiner eigenen Sicherheit für die Hauptverhandlung „gesperrt“ werden soll. Auch bei Zeugen, deren Rückkehr ins Ausland bevorsteht, bei Opfern von Gewalttaten, insbesondere Sexualstraftaten und bei gebrechlichen Zeugen, bei denen zweifelhaft erscheint, ob sie den Hauptverhandlungstermin wahrnehmen können, deren Aussage jedoch von erheblicher Bedeutung ist, wird es sich in der Regel als zweckmäßig erweisen, von der Vernehmung eine Bild-Ton-Aufzeichnung herzustellen.

Allerdings kann eine solche Maßnahme ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn der Erstvernehmende in der Lage ist, gute, vollständige und nichtsuggestive Befragungen durchzuführen. Denn etwaige Fehler bei der Erstvernehmung können im Laufe des Verfahrens kaum mehr ausgeglichen werden.

Der Entwurf sieht davon ab, die Zulässigkeit der Erstellung einer Bild-Ton-Aufzeichnung von einer ausdrücklichen Einwilligung des zu Vernehmenden bzw. seines gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen. Gleichwohl erscheint es ratsam, daß sich der Vernehmende um ein kooperatives Verhalten des Zeugen bemüht. Denn brauchbare auf Video aufgezeichnete Aussagen sind nur dann zu erwarten, wenn der Zeuge mit einer solchen Maßnahme einverstanden ist.

Der Entwurf enthält keine Regelungen zur Protokollierung einer Videoaufzeichnung, d. h. zur Erstellung einer Niederschrift über die Vernehmung. Denn außer Zweifel steht, daß – soweit die richterliche Vernehmung aufgezeichnet wird – eine richterliche Untersuchungshandlung vorliegt, für die §§ 168, 168 a StPO (Protokoll; Art der Protokollierung) Anwendung finden. Bei der Aufzeichnung staatsanwaltlicher Vernehmungen finden die genannten Regelungen gemäß § 168 b Abs. 2 StPO entsprechende Anwendung. Für die Protokollierung polizeilicher Vernehmungen ist anerkannt, daß § 168 b StPO entsprechend gilt. Gegebenenfalls könnten, soweit geboten, klarstellende Regelungen in die Richtlinien für die Strafverfahren und die Bußgeldvorschriften (RiStBV) aufgenommen werden.

- b) Der Entwurf geht davon aus, daß die Aufzeichnung einer sachkundig durchgeführten Vernehmung den Belangen schutzbedürftiger Zeu-

gen in mehrfacher Hinsicht Rechnung tragen kann. Im Hinblick auf den hohen Beweiswert solcher Aufzeichnungen werden sich oftmals belastende Nachvernehmungen vermeiden lassen; ggf. wird auch die Vernehmung in der Hauptverhandlung entbehrlich erscheinen. Da Videoaufzeichnungen in der Regel jedem schriftlichen Protokoll überlegen sind, werden sie sicherlich nicht nur in Einzelfällen Staatsanwaltschaft und Verteidigung Anlaß geben, auf eine persönliche Vernehmung des Zeugen zu verzichten und ggf. dem Beschuldigten zu einem Geständnis zu raten.

Für den Zeugen dürfte es eine Erleichterung sein zu wissen, daß eine Überführung des Angeklagten nicht mehr in jedem Fall von seinem persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung abhängig ist. Dies ist insbesondere für Eltern kindlicher Opferzeugen von Bedeutung. Liegt die Videoaufzeichnung der Vernehmung ihres Kindes vor, so sollten sie sich ermutigt fühlen, häufiger dem Rat von Ärzten oder Psychologen zu folgen und ihr Kind den Belastungen einer Hauptverhandlung dann nicht auszusetzen, wenn es aus ärztlicher oder psychologischer Sicht nicht zumutbar erscheint. Entsprechendes gilt bei Opfern von Sexualstraftaten. Mit zunehmender Verbreitung der Videotechnologie im Ermittlungsverfahren werden daher Gerichte häufiger von der Möglichkeit Gebrauch machen können, unter den Voraussetzungen des § 251 StPO die Vernehmung eines Zeugen durch das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung zu ersetzen.

Die Regelung des § 58a Abs. 1 StPO versteht sich daher als Signal an die Praxis, den Belangen besonders schutzbedürftiger Zeugen nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern bereits im Ermittlungsverfahren Rechnung zu tragen, wenn sich abzeichnet, daß der Zeuge in der Verhandlung vor Gericht nicht zur Verfügung stehen wird oder – soweit es sich um einen kindlichen Opferzeugen handelt – ihm von seiten der Sorgeberechtigten eine Teilnahme an der Verhandlung nicht gestattet wird.

2. Absatz 2 stellt im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Zeugen sicher, daß die von seiner Vernehmung gefertigte Bild-Ton-Aufzeichnung nur in einem eng begrenzten Rahmen verwendet werden darf, nämlich nur für Zwecke des laufenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens, und dies nur dann, wenn es zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. Eine langfristige Speicherung auf Vorrat zum Zwecke anderweitiger Strafverfolgung ist damit ausgeschlossen.

Die Verweisung auf die Vernichtungsregelung des § 100b Abs. 6 StPO verdeutlicht, daß die Aufzeichnung bereits dann unverzüglich zu vernichten ist, wenn sie weder für das laufende noch für ein anderes anhängiges Strafverfahren benötigt wird. Im Regelfall wird die Bild-Ton-Aufzeichnung daher zumindest bis zur Rechtskraft der Entscheidung des auf der Vernehmung basierenden oder eines anderen bis zum Eintritt der Rechtskraft anhängig

gewordenen Strafverfahrens aufzubewahren sein, falls sie nicht bereits vorher – z. B. bei Bedeutungslosigkeit – vernichtet werden kann.

Im Ermittlungsverfahren trifft die Entscheidung über die Vernichtung die Staatsanwaltschaft, danach das mit der Sache befaßte Gericht. In der Niederschrift über die Vernichtung ist die Bild-Ton-Aufzeichnung unter Bezugnahme auf die hierzu gefertigte Niederschrift, die Aktenbestandteil geworden ist, genau zu bezeichnen.

Soweit der betroffene Zeuge mit der Verwendung des von seiner Vernehmung gefertigten Videobandes einverstanden ist, kann es auch in anderen Verfahren bzw. zu anderen Zwecken verwendet werden. Von einer Klarstellung, daß die Verwendung der Aufzeichnung gegen den Willen des Betroffenen nur zum Zwecke eines Strafverfahrens zulässig ist, ist abgesehen worden; denn dies hätte Anlaß zu dem Umkehrschluß geben können, daß bei anderen strafprozessualen Verwendungsbeschränkungen, die nicht auf die Einwilligung des Betroffenen abstellen (wie z. B. § 100b Abs. 5 StPO), dessen Einwilligung unbeachtlich ist.

Der Entwurf verzichtet auf eine Regelung, die die Vervielfältigung von Bild-Ton-Aufzeichnungen untersagt. Eine solche Regelung würde den schutzwürdigen Interessen des betroffenen Zeugen nicht Rechnung tragen und die Rechte und Befugnisse des Verteidigers – ggf. auch die des anwaltlichen Nebenklagevertreters oder des Verletztenbeistandes – unzumutbar beeinträchtigen. Zum einen wird in der Literatur zu Recht darauf hingewiesen (vgl. Bohlander, ZStW 107 [1995], 82, 99), daß solche Aufzeichnungen nicht nur im Strafverfahren, sondern auch z. B. für die Betreuung des betroffenen Kindes durch Jugendamt und Therapeuten Verwendung finden und dem Kind ggf. weitere belastende Anhörungstermine vor Familien- oder Vormundschaftsgericht ersparen können. Daß dabei – nicht nur im Interesse des betroffenen Zeugen, sondern auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – die Herstellung von Kopien unverzichtbar ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Zum anderen ist auch der Verteidiger des Beschuldigten in der Regel auf eine Kopie des Videobandes bzw. des Filmes angewiesen. Denn Bild-Ton-Aufzeichnungen geben von der Aussage eines Zeugen – über den Wortlaut des Bekundeten hinausgehend – die unmittelbare Betroffenheit in einer Weise wieder, die stärker als jede schriftliche Fixierung oder auch akustische Aufnahme Persönlichkeit und Intimsphäre preisgibt. Dies begründet ihre erhöhte Bedeutung für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung.

Nach geltendem Recht darf der Verteidiger von den Beweismitteln, die er auf der Geschäftsstelle einsieht, Aufzeichnungen machen, auch Lichtbilder herstellen. Sogar für die „Besichtigung“ von Tonbandaufnahmen ist unstrittig, daß der Verteidiger sie sich in der Geschäftsstelle vorspielen und ggf. kopieren lassen kann. Hintergrund dieser weitgehenden Rechte des Verteidigers ist, daß § 147 Abs. 4 StPO die Unversehrtheit der Beweismittel schützen will. Wird dieser Schutzzweck er-

reicht, können dem Verteidiger andere technische Maßnahmen zur Vorbereitung der Verteidigung (wie Fotoaufnahmen oder Kopien) nicht untersagt werden. Ein Kopierverbot würde die Vorbereitung der Verteidigung und damit die Waffengleichheit beeinträchtigen. Im übrigen muß die Videokassette ggf. anderen Gerichten oder Staatsanwaltschaften überlassen werden, soweit sie dort für ein Strafverfahren benötigt wird. Die Strafverfolgung würde unzumutbar erschwert, könnte in solchen Fällen nicht mit einer Kopie gearbeitet werden.

Für die Verwendung der dem Verteidiger gemäß § 147 StPO überlassenen oder von ihm gefertigten Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung gilt folgendes:

Im Hinblick auf möglicherweise überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen, dessen Vernehmung auf Video aufgezeichnet wurde, und angesichts der Mißbrauchsgefahr bei Weitergabe einer Kopie an Dritte wird der Verteidiger seinem Mandanten ein Doppel der Videoaufzeichnung grundsätzlich nicht überlassen dürfen. In der Regel wird den Belangen des Beschuldigten, sich mit der Aufzeichnung vertraut zu machen, dadurch Rechnung getragen werden können, daß sie ihm in Anwesenheit des Verteidigers zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

Für die Überlassung der Bild-Ton-Aufzeichnungen an den anwaltlichen Vertreter des Verletzten findet § 406e StPO entsprechende Anwendung. Daher bestehen z. B. keine Bedenken, einem anwaltlich vertretenen Opfer einer Straftat, dessen Aussage auf Video aufgezeichnet ist, eine Kopie zukommen zu lassen. Vor dem Hintergrund, daß die Kassette ggf. in einem Schadensersatz- bzw. Unterhaltsprozeß von Seiten des Opfers benötigt werden könnte, ist ihm zu raten, in jedem Fall für die Erstellung einer Kopie Sorge zu tragen. Dies erscheint auch im Hinblick auf die entsprechend anwendbare Vernichtungsregelung des § 100b Abs. 6 StPO zweckmäßig: Denn auch wenn die Videokassette für die Zwecke eines Strafverfahrens nicht mehr benötigt und daher vernichtet wurde, kann sie in einem anderen Verfahren durchaus noch Beweisbedeutung haben.

#### Zu Nummer 2 (§ 68b StPO)

Mit seiner Entscheidung vom 8. Oktober 1974 (BVerfGE 38 S. 105 = NJW 1975 S. 103) hat das Bundesverfassungsgericht erstmals ausdrücklich das Recht eines Zeugen im Strafverfahren anerkannt, sich bei seiner Vernehmung der Hilfe eines anwaltlichen Beistandes zu bedienen. Diese Befugnis leitet das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip ab: Wegen des Gebots des fairen Verfahrens sei auch dem Zeugen grundsätzlich das Recht zuzubilligen, einen Rechtsbeistand seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen, wenn er dies für erforderlich hält (vgl. BVerfGE a. a. O. S. 112).

Seither ist unbestritten, daß sich der Zeuge eines Beistandes bedienen kann. Streitig hingegen ist, ob der Zeuge den Beistand auf eigene Kosten hinzuzuziehen muß.

Der vorgeschlagenen Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß das Rechtsstaatsprinzip die Beiordnung eines Rechtsbeistandes jedenfalls dann gebietet, wenn sich der Zeuge einer tatsächlich und rechtlich schwierigen Situation gegenübersehen und die Gefahr besteht, daß er ohne anwaltlichen Beistand seine prozessualen Rechte nicht sachgerecht wahrnehmen kann. Dabei sieht der Entwurf davon ab, die Bestellung eines Zeugenbeistandes auf die Fälle zu beschränken, in denen Prozeßkostenhilfe bewilligt werden könnte. Denn die Notwendigkeit, einen Zeugenbeistand zu bestellen, wird sich nicht selten erst unmittelbar vor oder sogar erst im Laufe einer Vernehmung des Zeugen ergeben. Würde der Beistand erst dann bestellt werden können, wenn der Zeuge seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch die vorgeschriebenen Erklärungen belegt hat, müßte die Vernehmung bis dahin zurückgestellt oder unterbrochen werden. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird daher die Bestellung des Zeugenbeistandes nicht von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zeugen abhängig gemacht.

Nutzen und Wirksamkeit anwaltlichen Beistandes bei der Vernehmung eines (kindlichen) Zeugen sind aufgrund der empirischen Untersuchung von Busse/Volbert (a. a. O. S. 190f.) nachgewiesen: So wurden im Untersuchungszeitraum zeugenschonende Maßnahmen, insbesondere der Ausschluß der Öffentlichkeit und des Angeklagten während der Vernehmung des Kindes, deutlich häufiger dann angewandt, wenn ein anwaltlicher Nebenklagevertreter anwesend war. Tendenziell wurde auch das Richterverhalten bei Anwesenheit eines anwaltlichen Vertreters eher als unterstützend eingeschätzt.

Die vorgeschlagene Regelung soll daher zunächst kindlichen Opferzeugen, für die das Strafverfahren mit besonderen Belastungen verbunden sein kann, zugute kommen. Daß diese Gruppe von Zeugen, soweit sie nicht als Nebenkläger anwaltlich vertreten oder von einer Vertrauensperson begleitet werden, bei einer polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung mit der Wahrnehmung ihrer prozessualen Befugnisse überfordert sind, liegt auf der Hand.

Der Anwendungsbereich des § 68b StPO ist jedoch nicht auf minderjährige Zeugen beschränkt. Ein anwaltlicher Beistand ist allen Zeugen beizuordnen, die sich einer tatsächlich und rechtlich schwierigen Situation gegenübersehen und bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihre prozessualen Rechte nicht sachgerecht wahrnehmen können. Zu dieser Gruppe gehören nicht nur die „ungeschickten, ängstlichen oder aus anderen Gründen in ihrer Aussagefähigkeit und -bereitschaft behinderten und gehemmtten Zeugen“ (BVerfGE 38 S. 105, 117), sondern auch die Gruppe der gefährdeten Zeugen. Hier geht es in erster Linie darum, daß der Zeuge als Konsequenz seiner Aussage Repressalien seitens des Angeklagten oder Dritter befürchtet. In solchen Fällen kann der Beistand dem Gericht die Situation des Zeugen verdeutlichen und in der Hauptverhandlung auf geeignete Maßnahmen zu seinem Schutz hinwirken. Bei diesen Zeugen folgt die Notwendigkeit, einen Beistand beizuordnen, auch aus dem Gesichtspunkt der Aufklä-



rungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO). Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen kann es den Aufklärungsbeitrag eines aussagebereiten gefährdeten Zeugen in hohem Maße fördern, wenn er einen Rechtsbeistand an seiner Seite weiß, der ausschließlich der Wahrung seiner Interessen verpflichtet ist.

Der Entwurf schlägt vor, die Bestellung des anwaltlichen Zeugenbeistandes auf die Dauer der Zeugenvernehmung zu beschränken. Die Gebühren des anwaltlichen Zeugenbeistandes sollten sich nach § 91 BRAGO richten.

Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und im Interesse einer raschen Klärung der Rechtslage erscheint es zweckmäßig, die Entscheidung über die Bestellung des Zeugenbeistandes für unanfechtbar zu erklären.

Die Ableitung der Rechtsstellung des Beistandes aus derjenigen des Zeugen selbst ist weitgehend unbestritten. Danach kann der Rechtsbeistand, der ausschließlich im Interesse des Zeugen und zur Wahrung seiner Rechte tätig wird, nicht mehr Befugnisse haben als dieser selbst. Eigene Rechte als Verfahrensbeteiligter stehen ihm nicht zu. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf davon ab, die Befugnisse des Zeugenbeistandes gesetzlich zu verankern.

#### *Zu Nummer 3 (§ 168e StPO)*

In Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern hat sich gezeigt, daß einige Opferzeugen bei ihrer Vernehmung in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten massiven psychischen Belastungen ausgesetzt waren, so daß für das Wohl dieser Zeugen nachhaltige Störungen befürchtet werden mußten; dies erschwerte die Vernehmung und damit die prozessuale Wahrheitsfindung erheblich. Solche Schwierigkeiten können sich in gleicher Weise bei der Vernehmung anderer besonders schutzbedürftiger Zeugen stellen.

Der Ausschluß des Angeklagten sowie der Öffentlichkeit reicht in diesen Fällen, wie einschlägige Strafverfahren gezeigt haben, nicht immer aus, um dem Zeugen eine unbefangene Aussage zu ermöglichen. Wird die Vernehmung jedoch außerhalb des Sitzungszimmers durchgeführt und werden dem Zeugen so die mit der Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten verbundenen Störungen und Belastungen erspart, besteht die Chance, daß er sich weitgehend unbefangen äußert und damit die Wahrheitsfindung erleichtert.

Der vorstehende Regelungsvorschlag gestattet Beschränkungen des Anwesenheitsrechts bei richterlichen Vernehmungen des Zeugen nur in seltenen Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht. In einem solchen Fall kann der Richter die Vernehmung des Zeugen, der ggf. von einem Beistand oder einer Vertrauensperson begleitet wird, in Abwesenheit der übrigen Verfahrensbeteiligten durchführen. Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Um die Vernehmung nicht mit prozessualen Unsicherheiten

zu belasten und um das Verfahren zu beschleunigen, kann die Anordnung der Videovernehmung nicht angefochten werden.

Wie bereits oben (A. II) ausgeführt, darf der Nutzen der Videotechnologie bei der Vernehmung minderjähriger Opferzeugen nicht überbewertet werden. Dies ergibt sich aus der aktuellen rechtstatsächlichen Untersuchung von Busse/Volbert (a. a. O. S. 205). Danach kann zwar der Einsatz der Videotechnologie in diesen Fällen als zusätzliches Angebot hilfreich sein, insbesondere bei einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten. Ihr entlastender Effekt kann jedoch gering bleiben, wenn es an den Grundvoraussetzungen (unterstützendes Verhalten des Richters, Beachtung der Bedürfnisse des Kindes) fehlt. Eine Sonderregelung zum Einsatz der Videotechnologie bei kindlichen Opferzeugen könnte von der Praxis dahin gehend mißverstanden werden, daß beim Einsatz dieser neuen Technologie ein Maximum an kinderschützender Verfahrensweise erreicht wird. Gerade dies ist aber, folgt man dem vorbezeichneten Abschlußbericht, nicht der Fall. Die Regelung des § 168e StPO kann daher, soweit deren Voraussetzungen gegeben sind, auch anderen besonders schutzbedürftigen Zeugen zugute kommen.

Die Anwendung des § 168c Abs. 3 StPO wird bei der audiovisuellen richterlichen Zeugenvernehmung nicht ausgeschlossen. Der Beschuldigte kann daher ggf. von der Anwesenheit bei der Übertragung der Vernehmung über Monitor ausgeschlossen werden. Dies wäre etwa dann möglich, wenn zu befürchten ist, der Zeuge werde die Wahrheit nicht sagen, wenn der Beschuldigte seine Aussage am Bildschirm mitverfolgt.

Klarzustellen ist, daß die Mitwirkungsrechte bzw. -befugnisse der von der Vernehmung Ausgeschlossenen durch die getrennte Vernehmung des schutzbedürftigen Zeugen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Wie dies in der Praxis sichergestellt werden kann, ob z. B. eine Tonübertragungsanlage in das Vernehmungszimmer ausreicht, kann ggf. in den RiStBV geregelt werden. Ergänzend wird – für die Vernehmung von Kindern – die entsprechende Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 241a StPO vorgesehen.

Die per Standleitung übertragene Vernehmung kann unter den Voraussetzungen des § 58a Abs. 1 StPO aufgezeichnet werden, also in den Fällen, in denen zu besorgen ist, „daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist.“

#### *Zu Nummer 4 (§ 247 a StPO)*

Die Vielzahl der Anwesenheitsberechtigten in der Hauptverhandlung bei der Vernehmung kindlicher Opferzeugen kann die Zeugen massiv belasten, eine unbefangene Aussage und damit die Wahrheitsfindung erheblich erschweren. Das Problem kann sich in gleicher Weise bei anderen besonders schutzbedürftigen Zeugen stellen.

Der Entwurf sieht davon ab, die Videovernehmung in der Hauptverhandlung nach dem vor dem Landgericht Mainz praktizierten Modell der „geteilten“ Hauptverhandlung gesetzlich zu verankern.

Eine solche Regelung würde schwierige strafprozessuale Fragen aufwerfen: Zum einen verlangt der in § 226 StPO verankerte Grundsatz der Verhandlungseinheit für die Hauptverhandlung die ununterbrochene Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, also die gleichzeitige körperliche und geistige Anwesenheit jedes Mitglieds des Gerichts, die es ihm erlaubt, das gesamte Beweisgeschehen mitzuverfolgen und zu bewerten. Insoweit korrespondiert § 226 StPO mit der in § 261 StPO begründeten Verpflichtung des Gerichts, das Urteil ausschließlich auf den „Inbegriff der Verhandlung“ zu stützen. Dies wäre aber bei einer „gespaltenen Hauptverhandlung“ nicht möglich. Denn in jedem der beiden Räume – dem Verhandlungssaal und dem Vernehmungszimmer – würden sich zur Urteilsfindung berufene Personen aufhalten. Der den (kindlichen) Zeugen in einem separaten Raum vernehmende Richter wäre – bei umfangreichen Vernehmungen ggf. über Stunden hinweg – außerstande, die Reaktionen des im Gerichtssaal verbliebenen Angeklagten wahrzunehmen und zu bewerten.

Nicht auszuschließen wären auch Schwierigkeiten im Hinblick auf die Regelung des § 238 Abs. 1 StPO, wonach die „Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises“ durch den Vorsitzenden erfolgt. Zwar wäre eine Vertretungsregelung für die Verhandlungsleitung und zugleich auch für die Sitzungsgewalt (§ 176 GVG) theoretisch denkbar. Die partielle Aufteilung der Verhandlungsleitung und der Sitzungsgewalt auf zwei Personen könnte jedoch gerade bei einer gespannten Sitzungsatmosphäre oder bei streitigen Verfahren, die der rasch reagierenden Autorität wirklich nur eines Vorsitzenden bedürfen, zu Unklarheiten, zu Abstimmungsproblemen (zwischen dem im Sitzungszimmer weilenden Vorsitzenden und seinem Vertreter im Gerichtssaal) und damit zu unzumutbaren Verzögerungen führen.

Vorzugswürdig erscheint es, auf das besonders in Großbritannien erprobte und bewährte Modell zurückzugreifen, bei dem der Vorsitzende den Sitzungssaal nicht verläßt und das Kind mittels einer wechselseitigen Bild-Ton-Übertragung vernimmt. Der Entwurf geht daher davon aus, daß die Fragen des Vorsitzenden über Telefon, Kopfhörer oder Monitor in das Vernehmungszimmer übertragen werden, wo sich das Kind (bzw. der schutzbedürftige Zeuge) aufhält. Die Äußerungen des Zeugen werden zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen.

Von weitergehenden Angaben zu den technischen Einzelheiten sieht der Regelungsvorschlag ab; dies kann ggf. in den RiStBV geregelt werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Schaffung einer entspannten Vernehmungsatmosphäre nicht daran scheitert, daß das Kind (bzw. der Zeuge) mit dem Vorsitzenden nicht persönlich, sondern nur über den Bildschirm kommuniziert. Denn Kinder sind oft we-

sentlich unbefangener im Umgang mit den neuen Medien und werden daher nicht darunter leiden, wenn über den Monitor Fragen an sie gestellt werden.

Im übrigen darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Vorsitzende, hielte er sich mit dem Kind im Vernehmungszimmer auf, ohnehin nur bedingt in der Lage wäre, eine vertrauensereckende Gesprächsatmosphäre zu schaffen, weil er sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen darf.

Der Entwurf hält es daher für sachgerecht, dem ggf. trost- und anlehnsbedürftigen Kind dadurch zu helfen, daß dem Zeugenbeistand und/oder der Vertrauensperson des Zeugen die Anwesenheit im Vernehmungszimmer gestattet wird. Bei der Vernehmung eines Kindes dürften diese Personen ohnehin eher Zugang zu ihm finden als der für das Kind fremde Richter, der die Vernehmung durchführt; sie könnten – nach Weisung des Vorsitzenden – ihm ggf. helfen, seine Fragen in eine kindgemäße Sprache zu übertragen.

Die Vorschrift des § 247 StPO bleibt neben der Neuregelung des § 247 a StPO anwendbar. Der Angeklagte kann daher unter den dort beschriebenen Voraussetzungen aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge – in dem Bewußtsein, daß der Angeklagte seine Aussage vor dem Bildschirm mitverfolgt – nicht die Wahrheit sagt.

Die Regelung des § 247 a StPO ist ebensowenig wie die der §§ 168 e und 58 a StPO als Sonderregelung für die Vernehmung kindlicher Zeugen ausgestaltet. Dies beruht darauf, daß nach den der Bundesregierung vorliegenden neuesten rechtstatsächlichen Erkenntnissen der Nutzen der Videotechnologie bei der Vernehmung minderjähriger Opferzeugen nicht überbewertet werden darf. Dies ist bereits bei der Begründung der vorerwähnten Vorschriften sowie unter A. II ausgeführt worden.

Wird die Aussage des Zeugen aus dem Vernehmungszimmer in das Sitzungszimmer übertragen, so kann sie zugleich aufgezeichnet werden, „wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist“. Hierzu kann insbesondere bei schwierigen Vernehmungen oder bei einem komplexen Tatgeschehen Anlaß bestehen. Eine solche Maßnahme dient regelmäßig den Belangen des Zeugen: Denn kommt es zu einer neuerlichen Hauptverhandlung (sei es in der Berufungsinstanz oder nach Aufhebung und Zurückverweisung), so kann dem schutzbedürftigen Zeugen ggf. im Hinblick auf seine gespeicherte Aussage eine weitere Vernehmung erspart werden.

Um Verfahrensverzögerungen und Unsicherheiten im Prozeß zu vermeiden, kann die Anordnung der Videovernehmung nicht angefochten werden.

*Zu Nummer 5 (§ 255 a StPO)*

Bereits nach geltendem Recht dürfte die Möglichkeit bestehen, Videoaufzeichnungen in der Hauptverhandlung ergänzend zur Vernehmung eines Zeugen abzuspielen, etwa um in der Hauptverhandlung auf-

treten Erinnerungslücken oder Widersprüche zu klären (vgl. § 253 StPO) oder um umgekehrt gerade die Aussagekonstanz unter Beweis zu stellen. Der gesetzlichen Regelung bedarf jedoch die Frage, ob und unter welchen Umständen die Videoaufzeichnung die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung ersetzen darf.

Die vorgeschlagene Regelung stellt klar, daß die strafprozessualen Vorschriften, die sich auf die Verlesung der Niederschrift über eine Zeugenvernehmung beziehen, auf das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung entsprechende Anwendung finden. Damit bleibt der in § 250 StPO verankerte Grundsatz der persönlichen Vernehmung im wesentlichen un-

berührt; eine Durchbrechung erscheint nur insoweit hinnehmbar, als das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Verlesung einer Niederschrift gleichgesetzt wird. Im Interesse des betroffenen (Opfer-) Zeugen sieht Satz 1 eine zusätzliche Beschränkung für die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung vor: Nur dann, wenn der Sachverhalt nicht im Wege der herkömmlichen Protokollverlesung nach § 251 StPO aufgeklärt werden kann, darf auf die Aufzeichnung zurückgegriffen werden.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

